

**Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
20. Wahlperiode**

**Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 17. Sitzung der Bremischen
Stadtbürgerschaft am 6. Oktober 2020**

**Anfrage 1: Mangelnde Kitaplätze als Standortnachteil für Alleinerziehende?
Anfrage der Abgeordneten Frau Bergmann, Frau Wischhusen und Fraktion der
FDP
vom 9. September 2020**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil an Alleinerziehenden, die für das Schuljahr 2020/2021 nicht mit einem Platz in einer Kindertagesstätte versorgt werden konnten beziehungsweise denen kein Hort- oder Ganztagschulplatz angeboten werden konnte, bitte nach Geschlecht und Stadtteil aufschlüsseln?
2. Mit welchen Maßnahmen plant der Senat, die Alleinerziehenden ohne Betreuungsangebot für ihre Kinder zu unterstützen, um damit auch dem vereinbarten Gleichstellungsauftrag gerecht zu werden?
3. Wie steht der Senat zu der Idee einer Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen, Aufnahmeortsgesetz – Brem AOG, in Bezug auf die unter Paragraph sechs geregelten Auswahlkriterien für den Zeitraum des Kitaplatzmangels zur Minderung der Benachteiligung von Alleinerziehenden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Von den Trägern der Kindertagesbetreuung werden bei der Anmeldung des Bedarfs für die Kindertagesbetreuung keine Informationen zur familiären Situation statistisch erfasst. Insofern liegen der senatorischen Behörde auch keine Daten zur Beantwortung der Frage vor.

Zu Frage 2:

Der weiterhin sehr umfängliche Kita-Ausbau führt zu einer Verbesserung der Kindertagesbetreuungsmöglichkeiten für alle Zielgruppen. Im Rahmen des Aktionsplans „Alleinerziehende“ sollen Betreuungszeiten für Eltern, insbesondere auch Alleinerziehende, die aufgrund familiärer und beruflicher Verpflichtungen weniger gut in der Lage sind, sich an die bislang bestehenden Zeitmuster der Kindertagesbetreuungseinrichtungen anzupassen, ausgeweitet und flexibilisiert werden.

Zudem sollen im Sozialraum über die Kindertagesbetreuung in Einrichtung hinaus flexible Unterstützungsangebote weiterentwickelt werden. Veränderte Familienbilder mit Auswirkungen auf die Lebensgestaltung sind dabei zu berücksichtigen.

Zu Frage 3:

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen, BremAOG, sieht in Paragraf fünf, Absatz sieben einen Rechtsanspruch auf Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege unabhängig von ihrer Herkunft und Nationalität sowie von konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen vor. Die Auswahlkriterien in Paragraf sechs des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen entsprechen diesen Gleichbehandlungsgrundsätzen. Insofern bestehen sehr enge Grenzen für eine rechtssichere Operationalisierung von Kriterien zur bevorzugten Aufnahme von Kindern Alleinerziehender. Die Frage, wie eine Kita-Platzvermittlung prioritär an sozialen Belangen orientiert werden kann, soll im Rahmen der geplanten BremAOG-Novellierung berücksichtigt werden.

Anfrage 2: Kein Abitur nach 12 Jahren am Gymnasium Links der Weser: Kündigt Bremen schleichend seinen Schulfrieden?

Anfrage der Abgeordneten Frau Bergmann, Frau Wischhusen und Fraktion der FDP vom 9. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass es dem aktuellen siebten und achten Jahrgang am Gymnasium Links der Weser nicht möglich ist, das Abitur nach zwölf Jahren abzulegen?

2. Welche Alternative steht den Schülerinnen und Schülern verbindlich offen, wenn sie gewillt sind, das Abitur – wie an allen anderen Gymnasien der Stadt – nach zwölf Jahren ablegen zu wollen?

3. Wann ist eine Evaluation des Schulversuchs geplant und gibt es Pläne, das Gymnasium Links der Weser wieder wie alle anderen Gymnasium der Stadtgemeinde zu behandeln?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Umstand, dass in den aktuellen siebten und achten Jahrgängen am Gymnasium Links der Weser kein G8-Klassenverband gebildet werden konnte, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Eltern. Diese entscheiden im Laufe der sechsten Jahrgangsstufe im Anschluss an ein Beratungsverfahren, welchen Bildungsgang ihre Kinder weiter besuchen. In diesem Zusammenhang haben sie die Wahl zwischen dem achtjährigen und dem neunjährigen Weg zum Abitur.

Für den achtjährigen Bildungsgang wurden für das Schuljahr 2019/20 sechs Schüler/-innen, für das Schuljahr 2020/21 acht Schüler/-innen angemeldet. Diese Anwahlzahlen sind für die Einrichtung eines Klassenverbandes sowohl aus pädagogischen wie aus Ressourcengründen zu gering.

Der Senat bedauert die niedrige Anwahl des achtjährigen Bildungsganges in den beiden Jahrgängen, gleichzeitig ist für ihn das Elternwahlrecht maßgeblich.

Zu Frage 2:

In den Schuljahren, in denen ein G8-Klassenverband aufgrund geringer Anwahlen nicht zustande kommt, berät die Schule die betreffenden Eltern über die bestehenden Alternativen. Darunter befindet sich die regelhafte Wechselmöglichkeit auf andere Gymnasien der Stadt wie auch auf Oberschulen, die den achtjährigen Bildungsgang zum Abitur anbieten.

Die Praxis zeigt, dass die Möglichkeit des Wechsels überwiegend nicht wahrgenommen wird, da die Eltern ihre Kinder im Stadtteil beschult sehen wollen und infolgedessen ihre Kinder den G9-Weg beschreiten lassen.

Zu Frage 3:

Der Schulversuch am Gymnasium Links der Weser wird seit 2013 durch eine Steuergruppe begleitet, um die Konformität des Schulversuchs G9 mit den bremischen Ordnungsmitteln des Gymnasiums zu sichern. Im Auftrag der Steuergruppe sind seit 2014 verschiedene Evaluationen des an G9 gebundenen Schulversuchs zur Notenumrechnung erfolgt. Im Rahmen der Evaluation der Schulreform wurde 2018 die Anwahl der weiterführenden Schulen für den Zeitraum 2012 bis 2018 untersucht. Die Anwahlzahlen für das Gymnasium Links der Weser waren und sind sehr stabil. Dieses ist ein Indikator für die hohe Akzeptanz der Schule bei den Eltern.

Das Gymnasium Links der Weser wird – wie alle Gymnasien des Landes – als ein solches behandelt. Es erfüllt unabhängig von der Dauer des Bildungsganges die schulgesetzlichen Vorgaben zum Erwerb des Abiturs im entsprechenden Bildungsgang zum Abitur.

Anfrage 3: Höhere Mieten als „angemessene“ Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII

Anfrage der Abgeordneten Frau Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 14. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Bedarfsgemeinschaften in der Stadtgemeinde Bremen leben in Wohnungen, deren Mieten die als angemessen definierten Kosten der Unterkunft übersteigen und deshalb ihre Mietkosten anteilig von ihren Leistungen der Hilfen zum Lebensunterhalt bestreiten müssen?
2. Gibt es Härtefallregelungen/Verwaltungsanweisungen, welche eine Übernahme der vollen Mietkosten im Einzelfall ermöglichen, und wenn ja, welche?
3. Welche Fallkonstellationen können zu einer vollständigen, beziehungsweise über die Mietobergrenzen hinausgehende, Übernahme von Mietkosten durch die Leistungsträger für welche Zeiträume führen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im SGB II, also im Jobcenter, wurde im Monat Mai 2020 in rund 5,4 Prozent der Fälle, also für rund 2 100 Bedarfsgemeinschaften, die Grundmiete nicht vollständig anerkannt.

Im SGB XII, also im Amt für Soziale Dienste, wurde im Mai 2020 für 2,4 Prozent der Bedarfsgemeinschaften die Grundmiete nicht vollständig anerkannt, das sind rund 240 Fälle.

In diesen statistischen Angaben sind sämtliche Fälle enthalten, in denen die mietvertraglich vereinbarte Miete nur deshalb nicht in voller Höhe anerkannt wird, weil der Leistungsempfänger die Wohnung und folglich auch die Mietkosten mit einer anderen Person teilt. In diesen Fällen wird nicht die volle Miete anerkannt, sondern nur der jeweilige Anteil. Das ist zum Beispiel der Fall in einer Wohngemeinschaft oder wenn ein Teil der Wohnung untervermietet ist. Aus den Daten lässt sich daher nicht ableiten, wie viele Personen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt zurückgreifen müssen, um ihre Unterkunftskosten voll zu begleichen. Dazu wäre eine händische Auswertung aller einschlägigen Akten im Jobcenter und im Amt für Soziale Dienste erforderlich.

Zu Frage 2 und 3:

Zu der Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung gibt es für die Leistungsträger sowohl eine Verwaltungsanweisung als auch eine umfassende Arbeitshilfe zu der Verwaltungsanweisung. Beide Dokumente sind auf der Homepage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport veröffentlicht.

Insbesondere wird damit vorgegeben, in welchen Fällen in der Regel über die Richtwerte hinausgehende Mietkosten als Bedarf anzuerkennen sind.

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung über den grundsätzlich anzuerkennenden Richtwerten liegen, prüfen die Leistungsbehörden in jedem Einzelfall, ob Gründe vorliegen, die eine höhere angemessene Miete rechtfertigen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind nicht angemessene Aufwendungen so lange in tatsächlicher Höhe als Bedarf anzuerkennen, wie es den Betroffenen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Ist es den Betroffenen in diesem Zeitraum nicht zumutbar oder trotz ausreichender Bemühungen nicht möglich, die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung zu senken, ist die Frist zu verlängern. Eine Absenkung der Leistungen auf lediglich angemessene Unterkunftskosten ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Anfrage 4: Gendersensibler Umgang mit Schülerinnen und Schülern an Bremer Schulen

Anfrage der Abgeordneten Frau Grotheer, Güngör und Fraktion der SPD vom 14. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat Berichte über das Mobbing eines jungen Transmannes an einer Bremer Ersatzschule auch im Lichte des durch den Bundestag jüngst beschlossenen Verbots von sogenannten Konversionstherapien, Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen?

2. Sind dem Senat ähnliche Vorwürfe im Hinblick auf andere Bremer Schulen bekannt?

3. Welche präventiven Maßnahmen setzt der Senat um, um einen gendersensiblen Umgang mit Schülerinnen und Schülern an Bremer Schulen zu gewährleisten, und wann und wie tritt der Senat in Aktion, wenn das Recht von Schülerinnen und Schülern auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt wird?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat bewertet die in den Berichten dargestellten Vorkommnisse zum Umgang mit einem Trans*Man an einer Bremer Ersatzschule als schockierend. Der Senat lehnt die in Berichten dargestellten diskriminierenden Handlungen strikt ab, wie die Bezeichnung einer Trans*Person mit dem neutralen Pronomen, die Benachteiligungen in der Leistungserbringung und Leistungsbewertung, den Druck auf das soziale Umfeld sowie insbesondere die Versuche der Indoktrination bis hin zu einer Konversionstherapie. Solche Handlungen wären tiefe Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte eines heranwachsenden Menschen.

Der Senat hat von den Geschehnissen beziehungsweise Vorwürfen erst durch eine Nachfrage des Vertreters des Christopher Street Day Bremen e.V. Kenntnis erlangt und sich unmittelbar im Anschluss um eine Aufklärung des Sachverhalts bemüht. Zum jetzigen Zeitpunkt konnte noch keine abschließende Klärung erreicht werden, es liegen Stellungnahmen lediglich der Schule vor. Wegen des anhängigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens kann eine umfassende Aufklärung seitens der Schulaufsicht zurzeit nicht weiter betrieben werden. Unabhängig von dessen Ergebnis ist der Senat in höchstem Maße an dieser Aufklärung interessiert, um daraus Erkenntnisse für zukünftiges Handeln abzuleiten und derartige Vorkommnisse zu verhindern.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Bislang sind dem Senat keine ähnlich schwerwiegend gelagerten Fälle bekannt. Aus dem Schulgesetz ergibt sich der grundsätzliche Auftrag an alle in Schule Mitwirkenden, die Schule so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln befähigt werden. Grundlage hierfür sind demokratisches und nachvollziehbares Handeln und der gegenseitige Respekt aller an der Schule Beteiligten. Gleichwohl machen Schülerinnen und Schüler während ihres Schullebens immer wieder Diskriminierungserfahrungen. Kinder und Jugendliche erleben Benachteiligungen beispielsweise aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, ihrer sozialen Herkunft oder ihres Aussehens. Dem soll durch Prävention entgegengewirkt werden. Betroffene Schülerinnen und Schüler sollen in der Wahrung ihrer Rechte unterstützt werden. Zu diesem Zweck hat der Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Stellen beschlossen, die an den ReBUZ angesiedelt werden.

Auch kann die Schulaufsicht unmittelbar eingeschaltet werden, was aber in dem aktuellen Fall wie oben dargestellt jedoch nicht geschehen ist. Für den Fall, dass sich Vorwürfe bestätigen, würde die Senatorin für Kinder und Bildung prüfen, welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelfall ergriffen werden können. Hier wird anlässlich

des akuten Falles geprüft, ob die Stärkung der Handlungsrechte von Kindern und Jugendlichen analog dem Sozialgesetzbuch auch im Schulgesetz deutlicher herausgestellt werden muss.

Anfrage 5: Wie geht es weiter mit der Ölhafen-Crew?

Anfrage der Abgeordneten Strohmann, Frau Neumeyer, Röwekamp und Fraktion der CDU

vom 15. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Besetzung eines städtischen Grundstückes in Walle durch die Ölhafen-Crew und inwiefern besteht derzeit eine Nutzungsvereinbarung zwischen städtischen Behörden und der Ölhafen-Crew für die Nutzung der besagten Fläche?
2. Inwieweit widerspricht die ausgeübte Nutzungsart seitens der Ölhafen-Crew dem geltenden Planungsrecht?
3. Welche alternativen Standorte wurden der Ölhafen-Crew gegebenenfalls wann unterbreitet und wie wurde seitens der Ölhafen-Crew darauf reagiert?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und Frage 2:

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet. Der Senat möchte die Vielfalt unterschiedlicher Wohn- und Lebensformen und damit auch sozio-kulturelle Projekte wie die Ölhafen-Crew unterstützen. Richtig ist, dass die derzeitige Wohnnutzung verbunden mit weiteren Aktivitäten auf dem Grundstück nicht der geltenden planungsrechtlichen Festsetzung des Bebauungsplans 1800 vom 17. Oktober 1988 entspricht, der bisher dort eine öffentliche Grünfläche ausweist. Auf Grundlage eines Nutzungskonzeptes soll der betreffende Bereich überplant werden. Angedacht ist die Änderung eines sehr kleinen Ausschnitts des Bebauungsplans 1800, voraussichtlich in ein noch näher zu definierendes Sondergebiet, so dass es keine Widersprüche zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der nördlich angrenzenden Kleingartengebiete gibt, deren planungsrechtliche Situation dadurch nicht geändert wird. Allerdings ist, gegebenenfalls parallel, im Kleingartengebiet auch der Erhalt der Kaisenhäuser zu regeln, ohne dort dauerhaftes Wohnen zu ermöglichen.

Eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Ölhafen-Crew besteht bisher nicht.

Zu Frage 3:

Die seit mehreren Jahren andauernde Standortsuche der Ölhafen-Crew entwickelte sich über Hastedter Osterdeich, Senator-Apelt-Straße, Industriestraße, Neuenlander Straße, Güterbahnhof und Überseestadt zur städtischen Fläche am Hagenweg. Bei allen bisher angedachten Alternativstandorten gab es auch unter Einbeziehung der Beiräte keinen Konsens. Zuletzt hat der Beirat Bremen-Walle am 14. November 2019 einer Zwischennutzung der Fläche am Hagenweg bis zum Frühjahr 2020 zugestimmt und dabei auch einen Standplatz im Beiratsgebiet nicht ausgeschlossen, ohne jedoch eine konsensfähige Lösung gefunden zu haben. Zur abschließenden Klärung

sowohl eines Standortes als auch im Hinblick auf einen Rechtsrahmen, mit dem der Wagenplatz legalisiert werden könnte, ist daher ein Runder Tisch eingesetzt worden. Dieser tagte bisher einmal am 6. Juli 2020. Ein Folgetermin soll erst stattfinden, wenn die planungsrechtlichen Schritte im Ressort abgestimmt sind und beratungsfähige Lösungswege vorgestellt werden können.

Anfrage 6: Wohnraumanpassung im Bereich "Hilfen zur Pflege"
Anfrage der Abgeordneten Frau Grönert, Röwekamp und Fraktion der CDU
vom 15. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele der in den Jahren 2018, 2019 und 2020 eingereichten Anträge zur Wohnraumanpassung wurden nach jeweils welchem Zeitraum positiv beschieden?
2. Welche Stellen sind in der Stadt Bremen mit welcher Aufgabenstellung in die Bearbeitung dieser Anträge eingebunden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2019 wurden im Rahmen der Hilfe zur Pflege in jeweils zehn Fällen Leistungen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach Paragraph 64e SGB XII gewährt. Im Jahr 2020 gibt es bislang einen Fall. Die Zahl der gestellten, aber abgelehnten Anträge ist statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 2:

Für pflegeversicherte Personen mit festgestelltem Pflegegrad wird der Antrag vorrangig bei der jeweiligen Pflegekasse gestellt. Bestehen die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen, kann im Rahmen der Hilfe zur Pflege eine Leistungsergänzung oder eine volle Leistungsgewährung erfolgen.

Dabei arbeiten die Zentrale Fachstelle Wohnen des Amtes für Soziale Dienste, der gemeinnützige Verein kom.fort, die Sozialzentren und Fachdienste des Amtes für Soziale Dienste eng zusammen. Im Einzelfall kann auch ein Architekt oder eine Architektin hinzugezogen werden.

Die Zentrale Fachstelle Wohnen führt Beratungen durch, koordiniert das Antragsverfahren, erstellt Sozialberichte und leitet die notwendigen Unterlagen weiter an das jeweils zuständige Sozialzentrum oder einen Fachdienst des Amtes für Soziale Dienste und bei Bedarf an kom.fort. Der Verein kom.fort führt Beratungen durch, schätzt die Kosten ab und holt Kostenvoranschläge ein.

Das zuständige Sozialzentrum oder der Fachdienst prüfen den Leistungsanspruch anhand der Beratungsergebnisse. Sie holen gegebenenfalls ein pflegefachliches Gutachten ein und führen die Kostenabwicklung durch.

Anfrage 7: Wie geht es weiter mit den Lesumwiesen?
Anfrage der Abgeordneten Frau Hornhues, Frau Neumeyer, Röwekamp und
Fraktion der CDU
vom 17. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig waren die Pegelstände der Lesum in den letzten zwölf Monaten höher als 2,45m NHN, damit höher als die in den Beteiligungsverfahren angegebenen maximalen 2,10m NHN bei den täglichen tidenabhängigen Hochwassern und welche Auswirkungen hat das höher stehende Wasser für die angrenzenden Bereiche der geplanten Laichzone für Fische?
2. Wer wird für die Pflege und den Erhalt des im Zuge der Umsetzung der Maßnahme dem Beirat zugesagten begehbaren Sommerdeiches zuständig sein?
3. Wie wird der Abfluss des Oberflächenwassers der zuführenden Straßen in die Lesum sichergestellt, nachdem die dafür vorgesehenen Rückstauklappen aus den Planungen im Frühjahr entfernt wurden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das zweimal täglich auftretende Mittlere Tidehochwasser, MTHw, der Lesum beträgt für den Bereich der Lesumwiesen rund NHN + 2,30 m.

Die Planungen sehen vor, die Verwallung im Osten zurückzubauen, sodass das Gebiet über eine vorhandene Schwelle ganz im Osten ab einer Höhe von NHN + 1,9 m zweimal täglich überströmt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der maximale Tidewasserstand der Lesum von NHN + 2,30 m im Projektgebiet auf Grund der relativ kurzen Überflutungszeiten nicht ganz erreicht wird.

Das bei Ebbe ablaufende Wasser wird dann ab einem Wasserstand von NHN + 1,90 m zurückgehalten. Im Plangebiet werden sich damit tideabhängig Wasserstände zwischen NHN + 1,90 m und + 2,10 m einstellen.

Die oben genannten Werte haben sich gegenüber den Werten aus dem Planfeststellungsverfahren aus dem Jahr 2010 nicht geändert. Insofern bestehen im Sinne der Fragestellung keine positiven oder negativen Auswirkungen auf die geplante Laichzone für Fische.

Bei entsprechend höheren Hochwasserereignissen in der Lesum werden sich natürlich auch entsprechend höhere Wasserstände in den Lesumwiesen einstellen. Der Behörde liegen hierzu Auswertungen über die höchsten gemessenen Wasserstände der letzten zehn Jahre vor: demnach wurden Wasserstände mit einer Höhe von bis zu NHN + 2,80 m in neun Fällen erreicht.

Zu Frage 2:

Der Sommerdeich ist nicht Bestandteil des Verfahrens, insofern gab es hier keine Neuregelungen. Entsprechende Zusagen des Projektträgers im Beirat sind SKUMS nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Ursprünglich sah die Planung des Projektträgers eine Querverwallung im nordwestlichen Randbereich des Planungsgebietes vor. Im Zuge dieser Planung war der Einbau von Rückschlagklappen zur Abführung des Oberflächenwassers in die Lesumwiesen geplant. Tatsächlich wurden weder die Querverwallung noch die Rückschlagklappen hergestellt. Der Projektträger verzichtet vielmehr im Rahmen der ihm mittlerweile vorliegenden Ausführungsplanung auf die Herstellung dieser Bauwerke, da sie

als Querbauwerk abflusshindernd wirkt und zudem in der Unterhaltung kostenintensiv ist. Der ordnungsgemäße Abfluss wird wie bisher auch über die Oberflächen in die Lesumwiesen gewährleistet.

Anfrage 8: Smart City Bremen

Anfrage der Abgeordneten Meyer-Heder, Röwekamp und Fraktion der CDU vom 17. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern und mit welchem Ergebnis hat sich Bremen auf die zweite Staffel des BMI-Programms „Modellprojekte Smart Cities“ mit Antragschluss 20. Mai 2020 sowie andere Bundesprogramme der laufenden Legislaturperiode im Bereich „Smart Cities“, siehe Anlage zur Bundestagsdrucksache 19/21250 vom 24. Juli 2020, beworben?
2. Welche konkreten Projekte und Maßnahmen wurden im Rahmen der 2017 gestarteten WFB-Initiative „Bremen: smart – digital – mobil“ mit welchem Ergebnis entwickelt, beantragt, angestoßen und durchgeführt?
3. Welche „Smart-City“-Projekte plant der Senat in Zukunft und wie sollen diese finanziert werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Bewerbungen auf nationale und europäische Förderprogramme zu smart cities erfolgen in der Regel in einem wettbewerblichen Verfahren. Komplexe Antragstellungen in den europäischen Förderprogrammen wie zum Beispiel „smart cities“ oder „Horizon 2020“ binden bei den zuständigen Ressorts und Partnern enorme Personalkapazitäten ohne Erfolgsgarantien. Der Bremer Antrag „Urban.Responsible.SMART“ im europäischen „smart cities“ Programm von 2014 hat deutlich gemacht, welche Ressourcen die Antragstellung trotz Einbezug eines externen Büros bindet. Vor diesem Hintergrund ist von einer Bewerbung zum BMI Modellprojekt Smart Cities aus Personalkapazitätsgründen im Rahmen der Corona-Pandemie abgesehen worden.

Zu Frage 2:

Die Webseite smart-digital-mobil.de gibt einen umfassenden Überblick zu den Themen und ausgewählten Projekten der gleichnamigen Initiative. Aktuell gibt es dort 37 Artikel zum Themenkomplex.

Aus der Vielzahl an geförderten Projekten werden hier beispielhaft hervorgehoben: Urbane Logistik

Im „smart-digital-mobil“-Pilotprojekt „UrbanBRE“ wird die innenstädtische Paketzustellung mit Microhub und elektromotorischen Lastenrädern in der Praxis getestet. Das zweijährige Projekt läuft bis Ende 2020 und wird mit Haushaltsmitteln von SWAE in Höhe von 230 000,- Euro gefördert. Dieses Projekt wird weitergeführt und strategisch eingebunden in das neue europäische Projekt „Urban Logistics as an on-de-

mand Service“. Das Projekt ist am 1. September 2020 mit einer Laufzeit von 36 Monaten gestartet. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat die europäische Koordination inne. Projektmodule in Bremen sind gewerbliche Logistikketten mit Microhubs, Mikrodepots und speziellen Lastenrädern, Mischung von on-demand-Fahrgastdiensten mit Kurieraufgaben sowie Lastenrad-Sharing für private Haushalte. Die EU fördert das Projekt mit 3,15 Millionen Euro. Die vier Bremer Partner profitieren mit insgesamt 684 000 Euro.

Smarte Mobilität: Fahrradmodellquartier

Nachdem 2016/2017 Fördermittel für das Fahrradmodellquartier Alte Neustadt erfolgreich beantragt werden konnten, gab es Folgeanträge für das Fahrradmodellquartier Ellener Hof sowie das Projekt Wallring. Die beiden letztgenannten Projekte befinden sich in der Umsetzung. Das Projekt Fahrradmodellquartier Alte Neustadt wurde zeitgerecht abgeschlossen und abgerechnet. Die Förderung des Bundes für das Projekt „Fahrradmodellquartier Alte Neustadt“ liegt bei 2,4 Millionen Euro für die Freie Hansestadt Bremen und die Hochschule Bremen.

Zu Frage 3:

In der Fachwelt gibt es sehr viele verschiedene Definitionen zu dem Begriff „smart cities“. Die meisten Definitionen zielen darauf ab, Städte effizienter, nachhaltiger und sozial inklusiver zu machen. Zur Zielerreichung sollen die Städte technologisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich innovativ sein. Erst in den letzten Jahren wurde der Begriff smart cities oft sehr stark auf das Thema Digitale Städte bezogen. Sowohl die Stadtentwicklungs- als auch Verkehrsentwicklungsplanung nehmen Bezug auf die Themen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Einzelmodule wie beispielsweise Elektromobilität, shared mobility und automatisiertes Fahren.

Der Senat verfolgt das Thema Smart City vor dem Hintergrund seiner Bedeutung konzentriert weiter. Konkrete Förderanträge sind jeweils von den Ausschreibungen in den nationalen und europäischen Förderprogrammen abhängig und werden im Rahmen der Personalkapazitäten von den zuständigen Ressorts gestellt.

Anfrage 9: Errichtung einer Zaunanlage an der ÖVB-Arena und dem Kongresszentrum

Anfrage der Abgeordneten Pörschke, Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

vom 17. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchem Grund wurden Flächen vor der ÖVB-Arena und dem Kongresszentrum, auf denen sich häufiger obdachlose Menschen aufgehalten haben und die bekanntlich an jenen Bereich grenzen, der zuvor für die Versorgung bedürftiger Personen mit Essen genutzt wurde, mit einem Zaun abgesperrt?
2. Wie beurteilt der Senat das mögliche Motiv, und welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu ergreifen, um dem Eindruck entgegenzutreten, es könne sich um einen Akt zur Verdrängung unerwünschter Personen handeln?
3. Welche Kommunikation erfolgte im Vorfeld der fraglichen Maßnahme unter Einbeziehung der Inneren Mission und der Bremer Suppenengel mit den Betroffenen, und

gedenkt die Messe Bremen, sich an der Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung der Lebenssituation obdachloser Personen zu beteiligen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Auftrag der stadteigenen Gesellschaft M3B GmbH, M3B, ist unter anderem die Durchführung von Veranstaltungen auf der Bürgerweide. Hierzu gehört, dass sie die entsprechenden Gebäude und Flächen instand hält. Das Gelände rund um die ÖVB-Arena wurde seit Jahren von wohnungslosen Menschen als Schlafstätte genutzt, toleriert durch die M3B GmbH und weitgehend ohne größere Probleme.

Seit Mai 2020 stieg die Anzahl der wohnungslosen Menschen, die sich auf der Bürgerweide aufhalten, bedingt durch die Corona Pandemie und das Notversorgungszelt der Suppenengel. Auch hieraus erwachsen für die M3B keine Probleme mit den wohnungslosen Menschen.

Problematisch ist aber, dass sich seit diesem Zeitpunkt vermehrt, möglicherweise durch Standortwechsel, auch eine größere Gruppe von Personen junger Erwachsener aus unterschiedlichen Szenegruppierungen im Umfeld der ÖVB Arena aufhält, die teilweise Drogen und Alkohol konsumieren und benutzte Spritzen offen herumliegen lassen. Diese Situation geht einher mit zunehmender Verschmutzung des Geländes und Bedrohung von Beschäftigten und Wachpersonal.

Verschärft wurde die Situation dadurch, dass aufgrund der Coronakrise über einen langen Zeitraum keine Veranstaltungen stattfanden und es somit wenig Aussteller- und Publikumsverkehr gab.

Die Gespräche und Ermahnungen des durch die M3B eingesetzten Wachpersonals sowie die fast täglichen Kontrollen der Polizei haben zu keiner Verbesserung der Situation geführt. Nach einem Austausch mit dem zuständigen Polizeikommissariat hat die M3B entschieden, eine Zaunanlage aufzubauen.

Von dieser konkreten Problematik unberührt ist die generelle Haltung des Senats, dass Ausgrenzung von obdachlosen Menschen keine Lösung darstellen kann. Vielmehr sind bei konkreten Nutzungskonflikten alternative geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten zu suchen und anzubieten.

Zu Frage 2:

Dem Senat ist die Verbesserung der Situation der wohnungslosen Menschen ein wichtiges Anliegen. Ressortübergreifend sollen Lösungen gefunden werden, um dieser Gruppe zu helfen. Mögliche Lösungen könnten extra ausgewiesene Flächen für die Übernachtungen sein.

Zudem wird der Senat vor dem Hintergrund der in der Antwort zur Frage 1 geschilderten Situation auf der Bürgerweide gemeinsam mit der M3B GmbH Lösungen erarbeiten, wie die Situation vor Ort im Sinne der wohnungslosen Menschen verbessert werden könnte. In diesem Kontext wird mit der M3B der Rückbau des Zaunes besprochen.

Zu Frage 3:

Die M3B war im Austausch mit dem Bremer Suppenengel e.V. und hat diesem im Juni 2020 mitgeteilt, dass die kostenlose Nutzungszeit Ende Juli enden müsse, da die für den August vertraglich vereinbarten Vermietungen bestätigt wurden.

Die M3B hat dazu beigetragen, dass das Projekt der Essensausgabe für Bedürftige während der Coronakrise auf der Bürgerweide erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Aufgabe der M3B ist es, auf der Bürgerweide Veranstaltungen durchzuführen. Für sie ist ein verträgliches Miteinander im öffentlichen Raum weiterhin ein wichtiges Anliegen. Sofern Konzepte zur Verbesserung der Lebenssituation obdachloser Personen den Gesellschaftszweck und die Flächen und Gebäude ihrer Gesellschaft tangieren, wird die M3B auch weiterhin ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden und für Gespräche zur Verfügung stehen.

Die M3B zeigt ihr soziales Engagement auch gerade gegenüber Bedürftigen unter anderem in der Beteiligung am Projekt „Dein Festmahl – Ein Abend für bedürftige Menschen“, das im Dezember 2020 – unter Berücksichtigung der aktuellen Coronalage - zum vierten Mal stattfinden soll. Hierzu wurden mehr als 800 Gäste geladen. Außerdem hat die M3B bereits 2018 und 2019 dem Kältebus der Inneren Mission eine Fläche auf der Bürgerweide zur Verfügung gestellt.